

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Start-up-Zentren
(RL Start-up-Zentren)**

Erl. d. MW v. 23. 11. 2022 — 20-32318 —

— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren.

Ziel der Förderung ist es, Gründerinnen und Gründern mit innovativen Gründungsprojekten ein Angebot zur Unterstützung in Form von individuellem Coaching und Qualifizierung, Intensivbetreuung im Gründungsprozess und in der Seed-Phase, Unterstützung bei der Investorensuche, der Kunden- und Kontaktvermittlung und der Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Einsatz von Start-up-Zentren sollen Gründerinnen und Gründer am Standort gehalten und/oder für den Standort gewonnen, die Erfolgchancen der Gründung und die Etablierung am Markt verbessert und die Entwicklung eines Produkts/einer Geschäftsidee beschleunigt und/oder vorangetrieben werden. Damit kann den Gründerinnen und Gründern frühzeitig eine bessere Zukunftsperspektive ermöglicht werden.

Regionale Akteurinnen und Akteure sind aufgefordert, dazu im Rahmen dieser Förderung bis zum 2. 1. 2023 ihre Konzepte und Förderanträge bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

1.2 Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — in der jeweils gültigen Fassung, ist die beihilferechtliche Grundlage für die Förderung.

1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Betrieb von Start-up-Zentren (Inkubatoren und Acceleratoren; insgesamt höchstens 10 Projekte).

2.2 Die Start-up-Zentren haben schwerpunktmäßig die Aufgabe, die Start-ups im Rahmen eines individuellen Coaching- und Wissensvermittlungsprozesses, einer Intensivbetreuung im Gründungsprozess und in der Seed-Phase zu unterstützen. Hierzu sollen den Start-ups von den Start-up-Zentren unterschiedliche und auf die einzelnen Bedürfnisse ausgerichtete Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Außerdem müssen die Start-up-Zentren den Gründerinnen und Gründern dafür entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Träger des Start-up-Zentrums. Das Start-up-Zentrum muss seinen Sitz in Niedersachsen haben.

3.2 Letztempfängerinnen oder Letztempfänger sind:

- Einzelpersonen,
- Projektteams als Zusammenschluss von Einzelpersonen, die noch keine gesellschaftsrechtliche Unternehmung gegründet haben,
- bereits gegründete Start-ups (Unternehmen).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Bedarf für ein Start-up-Zentrum in der Region des Antragstellenden muss gegeben sein (Nachweis z. B. durch die Anzahl der bekannten Start-ups in der Region und das Start-up-Potenzial z. B. in Verbindung mit einem Hochschulstandort).

4.2 Der Antragstellende muss ein bestehendes oder geplantes Engagement als akkreditierte begleitende Einrichtung im Rahmen des Gründungsstipendiums nachweisen.

4.3 Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage eines aussagekräftigen, verbindlichen und durchfinanzierten Konzepts. Der Förderantrag muss konkrete Aussagen zum Betreuungskonzept, zu den Räumlichkeiten, zur Finanzierung und zum Personal (Lebensläufe) enthalten. Der Antragstellende soll im Konzept darstellen, dass sein Team für die Coaching- und Wissensvermittlungsprozesse und die Intensivbetreuung über ausreichend eigene Gründerinnen- und/ oder Gründererfahrung oder über Erfahrung in der Gründungsberatung und Unternehmenskenntnisse verfügt.

4.4 Zudem muss dargestellt werden, wie die Investorensuche, die Zusammenarbeit mit Hochschulen und eine geeignete Bewerbung des Programms erfolgen soll.

4.5 Weitere Voraussetzung ist, dass relevante regionale Akteurinnen und Akteure (wie z. B. regionale Wirtschaftsförderungen, Hochschulen, die regionale Wirtschaft in Form von Unternehmen, Banken und Sparkassen und Business-Angel-Netzwerke) in geeigneter Weise in die Gründung oder Zusammenarbeit und in die Finanzierung der Start-up-Zentren eingebunden sind. Entsprechende Letter of Intent (LOI) oder Kooperationsvereinbarungen von Unternehmen und ggf. anderen Akteurinnen und Akteuren sind vorzulegen. Das Start-up-Zentrum sollte Teil des bestehenden regionalen Start-up-Ökosystems sein und dies entsprechend belegen.

4.6 Für eine spätere Evaluation muss außerdem dargelegt werden, wie die folgenden Erfolgskriterien erreicht werden sollen:

- Überlebensfähigkeit der geförderten Start-ups (z. B. durch eine Begleitung der Start-ups über die Phase der Intensivbetreuung hinaus),
- erfolgreiche Finanzierungen für die Start-ups,
- positive Auswirkungen auf das regionale Start-up-Ökosystem (z. B. durch nachhaltige Vernetzungsaktivitäten und Veranstaltungsangebote).

4.7 Die Start-up-Zentren sollten über ein spezifisches Themen- oder Branchenprofil verfügen (insbesondere im Kontext der aktuellen RIS 3-Strategie). Start-ups, die nicht unter das entsprechende Branchen- und Zukunftsfeld fallen, können gleichwohl an dem Betreuungsprogramm teilnehmen.

4.8 Die Start-up-Zentren wählen die Start-ups bzw. Gründungsprojekte (Letztempfängerinnen und Letztempfänger) in einem nachvollziehbaren, transparenten und dokumentierten Verfahren aus und veröffentlichen die Bewerbungs- und Auswahltermine.

4.9 Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung oder nach Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Förderung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höchstfördersumme beträgt 100 000 EUR pro Jahr. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre. Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben (Managementausgaben des Start-up-Zentrums und Ausgaben für eigene Beraterinnen und Berater),
- Ausgaben für beim Start-up-Zentrum tätige externe Beraterinnen und Berater (ausschließlich Honorare),
- Ausgaben für Raummiete (ohne Nebenkosten),

- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Marketing,
- Ausgaben für Büroausstattung und Reisekosten; Mindestbetrag je Beleg 50,00 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt für längstens drei Jahre und endet spätestens am 31. 12. 2025. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

6.2 Die Start-up-Zentren sollen im Rahmen der geförderten drei Jahre jeweils 24 oder mehr Gründungsteams oder Einzelgründungen betreuen, jedoch mindestens jeweils fünf Gründungsteams in einem Kalenderjahr.

6.3 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der De-Minimis-Verordnung (maximal 200 .000 EUR je Unternehmen in drei Steuerjahren). Begünstigte sind hierbei die Letztempfängerinnen und Letztempfänger, die Start-up-Zentren (Erstempfänger) reichen die Vorteile aus der Förderung vollständig an diese weiter.

6.3.1 Soweit die Zuwendung für die Erstempfänger dennoch eine staatliche Beihilfe darstellen sollte, wird sie gemäß den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach dieser Regelung oder einer anderen De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus.

6.3.2 Die Letztempfängerinnen und Letztempfänger erhalten die Leistungen der Erstempfänger nach Nummer 2.2 kostenfrei oder vergünstigt. Soweit diese Vergünstigungen aus Fördermitteln erbracht werden und es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, erfolgt die Zuwendung nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung.

Die Erstempfänger holen in diesen Fällen vor Leistungsbeginn von den Letztempfängerinnen oder Letztempfängern eine De-minimis-Erklärung ein und leiten diese zur Prüfung der zulässigen Höchstbeträge an die Bewilligungsstelle weiter. Die Bewilligungsstelle informiert den Erstempfänger über den Förderhöchstbetrag für die jeweilige Letztempfängerin oder den jeweiligen Letztempfänger.

Der Erstempfänger gibt gegenüber der Bewilligungsstelle die Höhe der Förderung der Letztempfängerin oder des Letztempfängers an, die sich aus den Ausgaben aus der Förderung für die Leistungen nach Nummer 2.2 ergeben. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle stellt der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger eine De-minimis-Bescheinigung aus.

6.4 Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage eines Scoring-Modells (s. **Anlage**).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Formulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

7.5 Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragten sowie das MW oder dessen Beauftragten erfolgen kann.

7.6 Zuwendungen gemäß Nummer 5 werden bis spätestens 31. 12. 2025 ausgesprochen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 23. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.

Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. •/2022 S. 1

Anlage

Stand 23. 11. 2022

Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren für die Jahre 2023—2025

1. Bedarf für ein Start-up-Zentrum in der Region des Antragstellenden (z. B. gemessen an der Anzahl dort bekannter Start-ups [Quelle: Startup Map]) und dem Start-up Potential (z. B. als Hochschulstandort)

Ja/Nein Kriterium: falls Nein, keine Förderung

2. Bedarf für ein Start-up-Zentrum mit dem beantragten Themen- oder Branchenprofil

Ja/Nein Kriterium: falls Nein, keine Förderung

3. Expertise und Erfahrung des Antragstellers und seines Teams bei der Betreuung und Begleitung von Start-ups (Quelle Evaluation und Referenzen und Presseberichte)

Ja/Nein Kriterium: falls Nein, keine Förderung

4. Engagement und Zusage des Engagements als Begleitende Einrichtung im Rahmen des Gründungsstipendiums

Ja/Nein Kriterium: falls Nein, keine Förderung

5. Qualität des Betreuungskonzepts (Umfang, Intensität, Unterstützung bei der Vermittlung von Investorenkontakten)

gering 5 Punkte

mittel 10 Punkte

hoch 15 Punkte

sehr hoch 20 Punkte

6. Expertise der Betreuerinnen und Betreuer und Coaches (Basis Lebensläufe)

gering: 5 Punkte

mittel: 10 Punkte

- hoch: 15 Punkte
7. Qualität des Raumangebots
- gering 2 Punkte
- mittel 5 Punkte
- hoch 10 Punkte
8. Qualität des Marketingkonzepts, um neue Teams zu gewinnen und Transparenz des Auswahlverfahrens
- gering: 0 Punkte
- mittel: 2 Punkte
- hoch: 5 Punkte
9. Qualität des vom Start-up-Zentrum generierten Start-up-Ökosystems, Anzahl und Qualität der aktiven Partner des Zentrums wie z. B. Unternehmen, Mentoren, Experten, Hochschulen, Kapitalgebern und Wirtschaftsförderungen
- gering 5 Punkte
- mittel 10 Punkte
- hoch 15 Punkte
10. Relevanz und Validität des gewählten Themen- oder Branchenprofils insbesondere im Kontext der RIS-3-Strategie und der einbezogenen Partner
- gering 0 Punkte
- mittel 2 Punkte
- hoch 5 Punkte
11. Existenz eines eigenständigen Seed-Finanzierungsangebots
- nicht vorhanden 0 Punkte
- vorhanden 5 Punkte
- Maximal 75 Punkte erreichbar! Mindestpunktzahl 45 Punkte.